



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 210 C 283/14

Verkündet am: 11.12.2014  
Pawlitzke, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Lichtblick Films GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Timo Joh. Mayer,  
Theodor-Heuss-Straße 12, 70174 Stuttgart,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte BaumgartenBrandt,  
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin -

g e g e n

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Kaesler & Kollegen,  
Windscheidstraße 19, 10627 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 210, auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2014 durch die Richterin am Amtsgericht von Dufving für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden,

wenn nicht die Beklagten als Gesamtschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten um urheberrechtliche Schadensersatzansprüche bezüglich des Films „Shoot the Duke“.

Die Klägerin beauftragte die Firma Guardaley Ltd., Rechtsverletzungen bei Peer-to-Peer-Tauschbörsen im Internet festzustellen. Nach deren Ermittlungen mit dem Programm „Observer“ wurde eine Datei mit dem Hashwert EHKGYW7EQT5XDHQVB5FHXHHX43EY6VMD unter der IP 79.193.204.8 am 11. Dezember 2009 um 16.50.40 Uhr im Internet zum Download öffentlich zugänglich gemacht.

Die Providerin, die Deutsche Telekom AG, teilte der Klägerin mit Schreiben vom 19. Februar 2010 aufgrund eines vom Landgericht Köln unter dem Aktenzeichen 13 OH 646/09 am 22. Januar 2010 erlassenen Beschlusses mit, dass die bezeichnete IP-Adresse zu dieser Zeit dem Anschluss der Beklagten zugeordnet gewesen sei.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 19. Mai 2010 unter dem Aktenzeichen K0052-0962031947 mahnte die Klägerin die Beklagten wegen einer urheberrechtlichen Rechtsverletzung im Internet ab.

In der von der Klägerin vorgelegten Filmdaten-Aufstellung ist als Produzentin aufgeführt „Zeitsprung Entertainment“ (Anlage K 7, Bl. 47 der Akten). Auf dem Blue-Ray-Cover des streitgegenständlichen Films ist angegeben „A ZEITSPRUNG PRODUCTION IN ASSOCIATION WITH STORMLIGHT FILMS A MICHAEL SOUVIGNIER PRODUCTION“ (Anlage B 1, Bl. 74 der Akten).

Mit den - am 23. Dezember 2013 beantragten und den Beklagten am 09. Januar 2014 zugestellten - Mahnbescheiden des Amtsgerichts Stuttgart (13-9287317-1-9 und 13-9287317-1-7) hat die Klägerin „Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandshonorar gem. Abmahnung K0052-0962031947 vom 19.05.2010“ in Höhe von 555,60 € und „Schadensersatz aus Lizenzanalogie (Abmahnung v. 19.05.2010, AZ.: K0052-0962031947) vom 19.05.2010“ in Höhe von 400,00 € geltend gemacht.

Die Klägerin trägt vor,

sie sei die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerks „Shoot the Duke“ und daher aktivlegitimiert. Hierfür bezieht sie sich auf den Synchronisationsvertrag vom 07. Juli 2009 zwischen der Los Banditos Films GmbH und der Metz-Neun Synchron Stu-

dio und Verlags GmbH (Anlage K 5, Bl. 41 ff. der Akten) und auf die eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Los Banditos Films GmbH (Anlage K 10, Bl. 85 der Akten). Die Klägerin habe mit Wirkung zum 21. Oktober 2013 von Los Banditos Films GmbH in Lichtblick Films GmbH umfirmiert. Hierfür bezieht sie sich auf einen Handelsregisterauszug (Anlage K 6, Bl. 45 der Akten). Die Ermittlungen der Firma Guardaley Ltd. seien korrekt. Die Beklagten hätten die Rechtsverletzung begangen; hierfür spreche eine tatsächliche Vermutung.

Die Klägerin beantragt,

- 1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**
- 2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite 555,60 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Die Beklagten beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagten tragen vor,

die Aktivlegitimation sei nicht dargetan. Es sei aufgrund des Urteils des Landgerichts Berlin vom 03. Mai 2011 - 16 O 55/11, bekannt, dass die Ermittlungen der Guardaley Ltd. mit der Software „Observer“ nicht zuverlässig seien. Sie berufen sich auf Verjährung.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der Kosten für das anwaltliche Schreiben auf Abmahnung und Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 555,60 € und keinen Anspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr von 400,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG.

Nach dem Vortrag der Parteien ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Die Klägerin hat nicht ausreichend dargelegt und hat keinen geeigneten Beweis dafür angetreten, dass sie die Inhaberin der entsprechenden Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Film ist. Sofern sich die Klägerin diesbezüglich auf das Gestattungsverfahren vor dem

Landgericht Köln beruft, kann daraus keine Anspruchsinhaberschaft abgeleitet werden, da bezüglich dieser in dem bezeichneten Antragsverfahren gerade kein Vollbeweis zu führen war.

Sofern sich die Klägerin auf den Synchronisationsvertrag beruft, ist ihr zwar zuzugestehen, dass derjenige, der Synchronproduzent ist, nach herrschender Meinung grundsätzlich Rechte nach § 94 UrhG innehat; dies gilt jedoch nur dann, wenn der ursprüngliche Filmhersteller dem Synchronproduzent auch eine Lizenz zur Synchronfassung erteilt hat (vgl. hierzu OLG Köln, Urteil vom 19. Januar 2007 – 6 U 163/06, zitiert nach juris) . Aus dem eingereichten Synchronvertrag ist in keiner Weise ersichtlich, wer der Klägerin die Lizenz zur Herstellung einer Synchronfassung übertragen haben soll, da dieser lediglich die Übertragung der durch die Synchronisation entstehenden Rechte von dem Synchron-Studio an den Synchronproduzenten regelt.

Dem Vortrag der Klägerin, aus einem Copyright-Vermerk auf dem DVD-Cover des streitgegenständlichen Films ergebe sich die Vermutung ihrer ausschließlichen Rechteinhaberschaft , ist ebenfalls nicht zu folgen. Zwar gilt die Vermutung nach § 10 Absatz 1 UrhG nach § 94 Absatz 4 UrhG auch für den Filmproduzenten und auch für den Synchronproduzenten (vgl. OLG Köln, Urteil vom 18. Oktober 2013 – 6 U 93/13, zitiert nach juris). Die Klägerin hat jedoch bereits keine Ablichtung eines DVD-Covers eingereicht. Sofern sie sich auf die – von ihr eingereichten - im Internet erhältlichen Informationen über den Film bezieht (Anlage K7, Bl. 46 f. der Akten), ergibt sich dort unter dem Eintrag „Production“ hingegen der Name „Zeitsprung Entertainment“ und nicht der Name der Klägerin.

Sofern sich die Klägerin auf die eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Los Banditos Films GmbH beruft, ist dies – wegen der Umfirmierung der Klägerin von der Los Banditos Films GmbH in die Lichtblick Films GmbH - lediglich als Parteivortrag zu werten, dem kein Beweiswert zukommt.

Weiter erschüttert wird dieser bereits nicht hinreichend substantiierte klägerische Vortrag dadurch, dass die Beklagten durch Einreichung einer Ablichtung des Covers der Blue-Ray-Version des streitgegenständlichen Films (Anlage B 1, Blatt 74 der Akten) substantiiert vorgetragen haben, dass die Vermutung nach § 10 Absatz 1 UrhG gerade nicht der Klägerin zukommt, sondern der Vermerk dort „A Zeitsprung Production in Association with Stormlight Films A Michael Souvignier Production“ lautet. Inwiefern die Klägerin von diesen die Rechte zur Herstellung einer Synchronfassung erhalten haben will, hat die sie in keiner Weise dargelegt.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Ermittlungen der Guardaley Ltd. im Auftrag der Klägerin ordnungsgemäß erfolgt sind und ob die Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers auch bei zwei Anschlussinhabern gilt.

Sofern die Beklagten weiter einwenden, die geltend gemachten Ansprüche seien überdies nach § 194 Absatz 1 BGB verjährt, folgt das Gericht dem nicht. Die Verjährung war vielmehr nach § 204 Absatz 1 Nr. 3 BGB gehemmt. Denn die Zustellung der Mahnbescheide an die Beklagten ist jeweils „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO erfolgt, so dass sie auf den Eingang des jeweiligen Antrags zurückwirkte.

Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, welche aufgrund der am 19. Februar 2010 erteilten Auskunft der Providerin nach § 199 Absatz 1 BGB mit dem Schluss des Jahres 2010 zu laufen begann, wurde gehemmt. Die Zustellung der Mahnbescheide, deren Erlass am 23. Dezember 2013 beantragt wurde, erfolgte nach dem Auszug aus dem Mahnverfahren an beide Beklagte jeweils am 09. Januar 2014 und damit lediglich sechzehn Tage später. Dies ist im Rahmen des § 167 ZPO ausreichend. Das weitere Betreiben des Verfahrens ist jeweils innerhalb der sechsmo- natigen Frist des § 204 Absatz 2 Satz BGB erfolgt, so dass die Verjährungsfrist nicht abgelaufen ist.

Sofern der Beklagtenvertreter vorträgt, die Zustellung der Mahnbescheide sei erst am 24. September 2014 erfolgt, ist dies nicht korrekt. An diesem Tag wurde vielmehr die klägerische An- spruchsbegründung vom 05. September 2014 den Beklagten zugestellt (Blatt 61 f. der Akten).

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihren Grund in §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

#### **1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

**oder**

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

#### **2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsan- walt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

**3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17**      **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin**              **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt werden.**

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

**4. Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten schriftlich zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

von Dufving

Ausgefertigt  
 Berlin, 11.12.2014

*Pawlitze*  
 Pawlitze  
 Justizbeschäftigte

